

Sitzungsbericht Gemeinderat

In seiner Sitzung am 28. April 2020 befasste sich der Gemeinderat mit folgenden Tagesordnungspunkten:

TOP 6

Anpassung der Realsteuersätze und Änderung der Hebesatzung der Gemeinde Ilsfeld

Die Realsteuersätze der Gemeinde Ilsfeld werden in der sogenannten Hebesatzung der Gemeinde Ilsfeld vom Gemeinderat festgesetzt. Am 14.01.2016 passte der Gemeinderat die Hebesätze erstmalig nach 20 Jahren an. Dadurch ergaben sich folgende Änderungen:

Steuer	Hebesatz von 1996	Hebesatz von 2016
Grundsteuer A	300 v.H.	330 v.H.
Grundsteuer B	285 v.H.	315 v.H.
Gewerbsteuer	330 v.H.	360 v.H.

Im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung für den Haushalt 2020 wurden auch die Hebesätze überprüft. Mit den aktuellen Hebesätzen wurden im Jahr 2019 folgende Erträge erzielt:

Steuer	Einnahme-Sollstellung 2019
Grundsteuer A	65.740,10 €
Grundsteuer B	1.412.290,98 €
Gewerbsteuer	7.695.283,79 €

Das „Neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen“ verlangt, dass die Kommunen auch die Abschreibungen erwirtschaften müssen. Dies gelingt uns mit den aktuellen Planzahlen nur bedingt. Um hierfür besser aufgestellt zu sein, wurden die Hebesätze der umliegenden Kommunen und aller Kommunen im Landkreis Heilbronn verglichen.

Zu beachten ist auch die vom Bundestag und Bundesrat verabschiedete Grundsteuerreform. In der Übergangszeit bis zum Jahr 2024 erheben die Kommunen die Grundsteuer weiterhin auf Grundlage des geltenden Rechts. Für die nächsten fünf Jahre ist damit die Grundsteuer als wichtige Finanzierungsquelle für kommunale Aufgaben gesichert, bevor dann ab dem Jahr 2025 die Neuregelung greift. Auf Grundlage der vom Bund beschlossenen Öffnungsklausel können die Länder entscheiden, ob sie ab 2025 ein vom Bundesgesetz abweichendes Landes-Grundsteuer(bewertungs)recht einführen wollen.

Die nachfolgende Tabelle vergleicht die Hebesätze der Gemeinde Ilsfeld mit den Hebesätzen der umliegenden Gemeinden und des Stadt- und Landkreises Heilbronn.

	Grundsteuer A v.H.	Grundsteuer B v.H.	Gewerbsteuer v.H.
Gemeinde Ilsfeld aktuell	330	315	360
Durchschnitt umlieg. Kommunen	332	345	355
Durchschnitt Stadt- und Landkr.	369	376	362

Zusammen mit Vertretern der einzelnen Fraktionen des Gemeinderats der Gemeinde Ilsfeld hat eine Haushaltsstrukturkommission getagt. Ziel der Haushaltsstrukturkommission war es, Lösungen zu finden, um einen dauerhaft genehmigungsfähigen Haushalt für die nächsten Jahre aufstellen zu können und damit den stetig wachsenden Aufwendungen entgegen zu wirken. Die Beratungen mit den Vertretern der Gemeinderatsfraktionen haben bereits vor der Corona-Pandemie stattgefunden. Dennoch war man sich einig, dass man im Rahmen eines ordnungsgemäß aufgestellten Haushalts nicht umherkommen wird, auch die Ertragssituation

der Gemeinde Ilsfeld anzupassen. Ein erster Schritt hierzu war die Erhöhung des Vergnügungssteuersatzes im Januar 2020.

Auch wurden im Rahmen der Haushaltsstrukturkommission wesentliche Einsparungen auf der Aufwandsseite des Haushalts vorgenommen – diese wurden soweit als möglich bereits bei der Aufstellung des Haushaltsplanes 2020 berücksichtigt. Diese alleine reichen jedoch noch nicht aus, um einen dauerhaft genehmigungsfähigen Haushalt verabschieden zu können. Zusammen mit den Vertretern des Gemeinderats und der Gemeindeverwaltung wurde die Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B auf 360 v.H. beraten. Dadurch ergäbe sich eine Mehreinnahme bei der Grundsteuer B von ca. 200.000 €.

Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeinderat einstimmig die Änderung des Hebesatzes für die Grundsteuer B von aktuell 315 v.H. auf nun neu 360 v.H. Die Änderung wird ab 01.01.2020 wirksam. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzung) wurde ebenfalls einstimmig beschlossen (vgl. Rubrik Amtliche Bekanntmachungen).

TOP 7

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2020

1. **Einbringung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2020**
2. **Feststellung des Wirtschaftsplanes 2020 für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Ilsfeld**
3. **Feststellung des Wirtschaftsplanes 2020 für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Ilsfeld**
4. **Feststellung des Wirtschaftsplanes 2020 für den Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung Ilsfeld**
5. **Feststellung des Wirtschaftsplanes 2020 für den Eigenbetrieb Ortsentwicklung Ilsfeld**

Fachbereichsleiter Heber erläuterte in der Sitzung, dass der Haushaltsplan noch vor den einschneidenden Auswirkungen der Corona-Pandemie aufgestellt wurde. Die letztendlichen Konsequenzen für den Haushalt 2020 der Gemeinde Ilsfeld lassen sich stand heute noch nicht vollständig abschätzen. Daher wird es aller Voraussicht nach unumgänglich sein, einen Nachtragsplan für 2020 zu erlassen.

Fachbereichsleiter Heber erläuterte daraufhin die Zahlen des ersten nach dem Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) aufgestellten Haushaltsplan im Detail.

Der Haushaltsplan wird im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen festgesetzt:

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	27.330.198 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	26.577.559 €
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	752.639 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	756.000 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	756.000 €
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	1.508.639

sowie im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen:

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	26.576.148 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	24.635.409 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	1.940.739 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.598.000 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	4.315.300 €
2.6	Veranschlagtes Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-1.717.300 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	223.439 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	223.439 €

Kreditaufnahmen sind aktuell nicht vorgesehen.

Im Anschluss erläuterte Fachbereichsleiter Heber noch die Kriterien für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit einer Kommune:

- **Ausgleich Ergebnis aus ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen**
Dies gelingt der Gemeinde Ilsfeld mit ihrem ersten nach NKHR aufgestellten Haushalt 2020! Es können sogar 752.639 € aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zur Rücklage zugeführt werden. Mit dem ausgeglichenen Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung der Abschreibungen wird dem Prinzip des generationengerechten Haushalts Rechnung getragen.
- **Erwirtschafteter Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit**
Mit dem im Haushalt 2020 ausgewiesenen Überschuss von 1.940.739 € werden die Nettoabschreibungen in Höhe von 1.188.100 € in vollem Umfang erwirtschaftet.
- **Veranschlagte Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des HH-Jahres**
Der Zahlungsmittelbedarf aus der Investitionstätigkeit beträgt 1.717.300 €. Nach Verrechnung des Zahlungsmittelüberschusses des Ergebnishaushalts (1.940.739 €) verbleibt ein veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss in Höhe von 223.439 €. Dieser erhöht die voraussichtlichen liquiden Eigenmittel zum Jahresende auf 495.170 €. Somit liegt die Gemeinde Ilsfeld über der geforderten Mindestliquidität nach § 22 Abs. 2 GemHVO.

Er betonte aber auch, dass die Auswirkungen der Corona-Pandemie für den Haushalt der Gemeinde Ilsfeld noch nicht absehbar sind.

Der Gemeinderat beschloss daraufhin jeweils einstimmig die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2020, die Wirtschaftspläne für die Eigenbetriebe Abwasserbeseitigung Ilsfeld, Wasserversorgung Ilsfeld und Nahwärmeversorgung Ilsfeld sowie bei zwei Enthaltungen den Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Ortsentwicklung Ilsfeld.

TOP 8

Ertüchtigung RÜB 5.3 Dorfwiesen, Neubau Stauraumkanal Spitzwiesen, Hier: Vergabe der Bauleistungen

Bereits im Jahr 2016 wurde festgestellt, dass das bestehende RÜB 5.3 Dorfwiesen in Auenstein deutlich Risse aufwies. Wie Untersuchungen zeigten, hatte sich ein Teil des Beckens aufgrund von Veränderungen des Untergrundes so stark abgesetzt, dass die Dichtigkeit und dauerhafte Leistungsfähigkeit des Beckens nicht mehr gegeben war. Als Sofortmaßnahme zur Vermeidung von Umweltschäden durch auslaufendes Schmutzwasser wurde eine mobile Hochwasserschutzwand ins Becken eingebracht, so dass der weiterhin fest gegründete Teil des Beckens bzw. das entsprechende Rückhaltevolumen weiter genutzt werden konnte. Ein entsprechender Beschluss wurde vom Gemeinderat am 19.04.2016 gefasst.

Nachdem vom rechtlich zwingend erforderlichen Rückhaltevolumen des ursprünglichen Beckens somit nur noch ca. 40% zur Verfügung standen, mussten Untersuchungen zum Wiederaufbau des Beckens in alter Größe erfolgen. Diese haben ergeben, dass der Untergrund im Bereich des abgesenkten teils so wenig tragfähig ist, dass hier bis zu 20m tief gegründet werden müsste, was kostenmäßig schwer bis unmöglich abzuschätzen und abzubilden ist. Es wurden daher durch das beauftragte Büro i-motion Alternativen gesucht.

Ergebnis war, das fehlende Volumen durch Bau eines Stauraumkanals im Bereich Eisenbahnstraße und entlang des Radweges Spitzwiesen herzustellen, bzw. sogar einen Puffer für künftig ggf. in Auenstein hinzukommende weitere Entwicklungen vorzusehen.

Diese Planungen wurden eng mit der zuständigen Genehmigungsbehörde beim Landratsamt Heilbronn abgestimmt. Die wasserrechtliche Genehmigung wurde daraufhin am 16.12.2019 erteilt.

Unmittelbar danach erfolgte im Januar 2020 die Ausschreibung der Bauleistungen, die Submission und Prüfung der abgegebenen Angebote fand ab dem 04.03.2020 statt.

Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeinderat bei einer Enthaltung die Vergabe der Arbeiten zur Ertüchtigung des RÜB 5.3 sowie zum Neubau des Stauraumkanals Spitzwiesen erfolgt an den günstigsten Bieter, die Fa. Scheuermann, Heilbronn, zum Angebotspreis von 2.039.553,65 €. Die Verwaltung wurde ermächtigt, die Vergabe durchzuführen.

TOP 9

Nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre „Westlich Brückenstraße“

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.08.2017 beschlossen, den Bebauungsplan „Westlich Brückenstraße“ aufzustellen, sowie in derselben Sitzung die Satzung über die gleichnamige Veränderungssperre beschlossen.

Gemäß § 17 Abs.1 Satz1 BauGB hat die Veränderungssperre eine Geltungsdauer von 2 Jahren, beginnend mit dem Inkrafttreten der Satzung. Die Satzung wurde in den Ilsfelder Nachrichten am 24.08.2017 bekanntgemacht und trat damit in Kraft. Somit endete die ursprüngliche Geltungsdauer am 23.08.2019. Daher wurde die Veränderungssperre durch Beschluss des Gemeinderates am 15.05.2019 und Bekanntmachung desselben am 23.05.2019 bis zum 22.05.2020 verlängert.

Nachdem der im Mai 2019 neu gewählte Gemeinderat entgegen der Haltung des alten Gremiums nicht mehr kategorisch die Freihaltung des fraglichen Bereichs verfolgen wollte, sondern grundsätzlich Bereitschaft signalisiert hat, mit dem Bauherrn des anlassgebenden Vorhabens hinsichtlich einer städtebaulich vertretbareren Bebauung in Gespräche einzutreten, wurden diese von Seiten der Verwaltung gesucht. Ursprünglich war geplant, die

Ergebnisse dieser Gespräche bzw. eine Planungsvariante im Gremium vorzustellen und ggf. auf dieser Basis dann den Bebauungsplan –fristgerecht- weiter zu entwickeln.

Durch das Auftreten der Corona-Pandemie sind diese zeitlichen Rahmenbedingungen aber hinfällig geworden mit der Folge, dass eine abgestimmte weitere Vorgehensweise in der gesetzten Frist nicht mehr möglich sein wird. Dies auch und vor allem vor dem Hintergrund, die Frequenz der Sitzungen des Gemeinderates zu minimieren. § 17 Abs.2 BauGB eröffnet nun die Möglichkeit, eine bereits verlängerte Veränderungssperre bei Vorliegen besonderer Umstände nochmals um ein weiteres Jahr zu verlängern. Solche besonderen Umstände sind im vorliegenden Fall aus den beschriebenen/offensichtlichen Gründen –auch nach Rücksprache mit dem Rechtsbeistand der Gemeinde- gegeben. Die Verlängerung gibt daher –letztmalig- Zeit, Klarheit über die gemeindlichen Planungsziele zu schaffen.

Das mit der Veränderungssperre verfolgte Ziel der Sicherung der städtebaulichen Vorstellungen der Gemeinde wie es sich in dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan darstellt (u.a. Freihaltung des Uferbereichs der Schozach) ist dauerhaft erst dann gesichert, wenn der o.g. Bebauungsplan in Kraft ist. Bis zum Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan in seiner jetzigen Form oder alternativ einer Änderung der im bestehenden Bebauungsplanentwurf zum Ausdruck gebrachten städtebaulichen Vorstellungen ist das Sicherheitsbedürfnis nach wie vor gegeben.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass der Bauherr des anlassgebenden Bauvorhabens beim Verwaltungsgericht Stuttgart hinsichtlich des nach wie vor anhängigen Klageverfahrens in Sachen Zurückweisung des Bauantrages (auf der Grundlage der Veränderungssperre) das Ruhen des Verfahrens beantragt hat.

Nach kurzer Beratung fasst der Gemeinderat bei zwei Enthaltungen den Beschluss, dass die Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre „Westlich Brückenstraße“ gem. § 17 Abs.2 BauGB um ein weiteres Jahr verlängert wird. Die Verwaltung wurde beauftragt, diesen Beschluss öffentlich bekannt zu machen.